

BRIDGE 1

Leitfaden

19. Ausschreibung

Einreichfrist
25.3.2014, 16:00 Uhr

V1.0_gültig 19.12.2013 bis 25.3.2014



FFG

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL.....	4
1	AUSSCHREIBUNGSZIELE	4
2	AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE.....	5
3	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	6
4	AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	7
4.1	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	7
5	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN.....	7
5.1	Was sind Wissenschaftstransfer- Projekte?	7
5.2	Passt mein Projekt in das Programm?	8
5.3	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	9
5.4	Wer soll Konsortialleiter sein?	9
5.5	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	9
5.6	Was sind die Pflichten der Verwertungspartner?	9
5.7	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	10
5.8	Wie hoch ist die Förderung?	11
5.9	Welche Kosten werden anerkannt?.....	11
5.10	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	12
5.11	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	13
5.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	15
5.13	Wissenschaftliche Integrität.....	15
6	ABLAUF DER EINREICHUNG.....	15
6.1	Wie verläuft die Einreichung?	15
6.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	16
6.3	Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten?	16
7	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	17

7.1	Was ist die Formalprüfung?	17
7.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?.....	17
7.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	17
8	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	18
8.1	Förderungsentscheidung.....	18
8.2	Was tun im Fall einer Ablehnung?	18
8.3	Wiedereinreichung.....	18
8.4	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	18
8.5	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	19
8.6	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	19
8.7	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	20
8.8	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	20
8.9	Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?.....	21
8.10	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	21
8.11	Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?.....	21
9	RECHTSGRUNDLAGEN	22
10	WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	23
11	ANHANG I: WAS BEDEUTET „INDUSTRIELLE FORSCHUNG“	24
12	ANHANG II: Beispielrechnungen.....	25
12.1	Kleine Unternehmen (KU)	25
12.2	Mittlere Unternehmen (MU)	25
12.3	Großunternehmen (GU)	26
13	Anhang III: Warum Gender im Auswahlverfahren?	26

0 PRÄAMBEL

Grundlagenforschungsnahe Forschungsprojekte, die an den Hochschulen durchgeführt wurden, aber direkt auf wirtschaftliche Applikationen abzielten, hatten es in der Vergangenheit schwer, Förderungen zu erhalten. Kooperationen zwischen den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen im FTEI-Bereich waren überwiegend auf Auftragsforschungstätigkeiten beschränkt.

Eine gute Vernetzung und ein häufiger Austausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft können für beide Partner vorteilhaft sein und neue Perspektiven eröffnen. Im Jahr 2004 wurde daher mit dem Programm BRIDGE eine gemeinsame Initiative des FWF und der FFG ins Leben gerufen, welche auf die Förderung von Projekten an der Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Grundlagenforschung an Instituten und experimenteller Entwicklung in den Unternehmen abzielte.

BRIDGE-Brückenschlagprogramm 2004-2012

Innerhalb der gemeinsamen Initiative „BRIDGE“ wurden in den Jahren 2004 bis 2012 das Brückenschlagprogramm (FFG) und das Translational Research Programm (FWF) von FFG und FWF abgewickelt. Die beiden Programme haben sich in diesen 8 Jahren als international beachtete und äußerst positiv evaluierte Initiativen eingeführt.

Der Programmteil „Translational Research“ des FWF ist mit Ende 2012 ausgelaufen.

BRIDGE „neu“ ab 2013

Mit dem Auslaufen der FWF-Schiene von BRIDGE wird das Brückenschlagprogramm der FFG den geänderten Rahmenbedingungen angepasst und substanziell weiterentwickelt, wobei der Fokus dieser Neuausrichtung einer Erweiterung in Richtung grundlagennäherer Forschung entspricht.

Im Zuge dieser Neuausrichtung standen ab 2013 innerhalb des Programmes BRIDGE nunmehr 2 Förderschienen zur Verfügung: **Bridge 1** und **BRIDGE Frühphase**.

ACHTUNG: Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden betrifft ausschließlich die 19. Ausschreibung der Programmschiene Bridge 1.

1 AUSSCHREIBUNGSZIELE

BRIDGE 1 fokussiert spezifisch auf die Förderung von Kooperationsprojekten der Kategorie „industrielle Forschung“, die die Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen und Ideen der österreichischen Wissenschaft für die österreichischen Betriebe zum Ziel haben. Durch Bridge 1 soll der tatsächliche Sprung zur industriellen Verwertung gelingen.

Geförderte Projekte sollen auf der Grundlagenforschung von wissenschaftlichen Instituten aufbauen und durch gemeinschaftliche Forschung mit Unternehmen einer zukünftigen Verwertung angenähert werden.

Die im Rahmen von konkreten Forschungsk Kooperationen abgewickelten Projekte sollen zu einem effektiven Austausch von Forschungsergebnissen und Know-how führen. Es wird eine Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestrebt, die beiden Partner neue Perspektiven eröffnet. Die Förderung der kooperativen Projekte soll den Zugang der beiden Partner zueinander erleichtern und den Unternehmen gewissermaßen die „Schwellenangst“ vor der universitären Forschung nehmen.

Im Sinne der forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Ziele Österreichs soll dadurch eine Basis an Know-how geschaffen werden, auf die innovative österreichische Unternehmen ihre F&E-Strategien aufbauen können.

Gesamt gesehen soll damit eine **Steigerung der Innovationsleistung** der österreichischen Wirtschaft erreicht werden.

Mit dem Programm BRIDGE 1 werden somit folgende konkreten Ziele verfolgt:

1. Weiterentwicklung und Transfer von Erkenntnissen der Grundlagenforschung in Richtung wirtschaftlicher Anwendungen sowie Initialisierung und Vertiefung von Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
2. Intensivierung der Forschungsleistung im Bereich hochwertiger wissenschaftlicher Forschung sowie Einbindung von Firmen in frühe Phasen industrieller Entwicklung.
3. Nutzung der Potentiale im Bereich der Humanressourcen für die industrielle Forschung durch Erleichterung der ForscherInnen-Transfers von der Wissenschaft zur Forschung in den Unternehmen (intensive Einbindung von DissertantInnen und PostDocs in die Projekte).

2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Die Ausschreibung ist offen für alle Forschungsthemen und wissenschaftlichen Richtungen.

3 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Bridge 1 Projekte werden dem **FFG-Förderinstrument „Wissenschaftstransfer“** zugerechnet.

Ausschreibungsübersicht	
	Instrument
	Wissenschaftstransfer
Kurzbeschreibung	Gefördert werden grundlagennahe Forschungsprojekte, die als Kooperation zwischen Wissenschaft und Verwertern konzipiert sind, wobei der Schwerpunkt (mind. 80 %) der Arbeiten auf Seiten der wissenschaftlichen Partner liegt. Der Ursprung der Projekte muss in der wissenschaftlichen Forschung liegen. Beteiligte Unternehmen müssen die Restfinanzierung der Kosten der WissenschaftlerInnen übernehmen.
Eckdaten	
beantragte Förderung in €	Keine Obergrenze
Finanzierung	-----
Förderungsquote	bis zu 75 %
Laufzeit in Monaten	max. 36 Monate
Kooperationserfordernis	ja
Budget gesamt	2 Mio. Euro
Einreichfrist	25. März 2014, 16:00 Uhr
Sprache	vorzugsweise Deutsch, Englisch wird akzeptiert
Ansprechpersonen	Brigitte Robien, T (0)5 7755 – 1508, E brigitte.robien@ffg.at Karin Sommer, T (0)5 7755 – 1216, E karin.sommer@ffg.at Cornelia Kraus, T (0)5 7755 – 1509, E cornelia.kraus@ffg.at Gabriele Küssler, T (0)5 7755 – 1504, E gabriele.kuessler@ffg.at bridge@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/bridge

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und muss vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist erfolgen.

4 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** (<https://ecall.ffg.at>) möglich.

Übersicht Ausschreibungsdokumente – Förderung	
Ausschreibungsleitfaden	📄 BRIDGE 1 Leitfaden für die 19. Ausschreibung (dieses Dokument)
Allgemeine Regelungen zu Kosten	📄 Kostenleitfaden_1.3 (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

4.1 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **vom Konsortialführer über die Upload-Funktion** anzuschließen (Vorlagen im eCall):

- Projektbeschreibung: **Inhaltliches Förderungsansuchen** – Upload als pdf – Dokument
- Kostenpläne (pro Partner): **Tabellenteil des Förderungsansuchens** – Upload als Excel-Datei
- Kostenplan kumuliert – Upload als Excel-Datei

Anlagen der wirtschaftlichen Partner in den eCall-Stammdaten:

- Jahresabschlüsse (Bilanz und GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre

Bitte beachten Sie die **Einreichfristen!** Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, etc. mehr vorgenommen werden!

5 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

Bei BRIDGE 1 Projekten handelt es sich definitionsgemäß um Projekte, für welche das FFG Förderinstrument „Wissenschaftstransfer“ gilt.

5.1 Was sind Wissenschaftstransfer- Projekte?

Themenoffen

Wissenschaftstransfer-Projekte in BRIDGE sind grundsätzlich themenoffen, d.h. innerhalb des BRIDGE-Programms eingereichte Projekte unterliegen keinen thematischen Einschränkungen.

Grundlagennahe

Wissenschaftstransfer-Projekte definieren sich als überwiegend wissenschaftliche Forschungsprojekte, welche **ihren Ursprung und ihre Basis** in der wissenschaftlichen Forschung von Universitätsinstituten oder Forschungseinrichtungen haben.

Bei den **Projektarbeiten** muss es sich überwiegend um hochwertige wissenschaftliche Forschung handeln. Sie müssen jedoch auch bereits ein derart realistisches Verwertungspotenzial erkennen lassen, dass eine oder mehrere Firmen als Verwertungspartner bereit sind, das Projekt mit zu finanzieren bzw. auch begleitend am Projekt teilzunehmen.

Kooperativ

Die Projekte müssen als kooperative Projekte von mindestens einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung mit mindestens einem Unternehmen als Verwertungspartner konzipiert sein, wobei der Schwerpunkt und überwiegende Anteil der Arbeiten auf Seiten der wissenschaftlichen Partner liegen muss:

Um die wissenschaftliche Qualität und Grundlagennähe des Projektes sicherzustellen, müssen **zumindest 80 %** der Gesamtkosten des Projektes bei dem/den wissenschaftlichen Partner/n anfallen.

Maximal 20% der Gesamtkosten können in Form von In-kind-Leistungen der beteiligten Firmen eingebracht werden.

Die Restfinanzierung der wissenschaftlichen ForscherInnen muss durch die verwertende Firma/Firmen in Form einer Barleistung erfolgen!

Laufzeit

Die Laufzeit eines Wissenschaftstransfer-Projektes ist mit **maximal 36 Monaten** beschränkt.

Projektvolumen

Grundsätzlich ist bezüglich der Größe eines Wissenschaftstransfer Projektes keine formale Unter- bzw. Obergrenze vorgegeben.

Allerdings ist hinsichtlich der beantragten Förderung zu beachten, dass sich die Projektgröße sowohl am Ausschreibungsbudget, als auch an den durchschnittlichen Größen „üblicher“ BRIDGE Projekte orientieren sollte. Das durchschnittliche Volumen der geförderten Projekte der letzten 3 Ausschreibungen lag bei ca. € 360.000,- für einen Projektzeitraum von 3 Jahren.

5.2 Passt mein Projekt in das Programm?

Die Entscheidung, ob ein Vorhaben eingereicht werden sollte, hängt vor allem davon ab, **wie weit die Forschungsarbeiten von einer wirtschaftlichen Verwertung** entfernt sind.

Bei Wissenschaftstransfer-Projekten handelt es sich um grundlagennahe Forschungsarbeiten. Diese dürfen daher **nie zu direkt wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen** führen. Bei erfolgreicher Abwicklung sollte das Projekt aber in anschließende Entwicklungsarbeiten münden, die in weiterer Folge zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen führen.

Als **Richtwert** kann etwa folgendes gelten:

Es sollte sich etwa um eine **Zeitspanne von etwa 3 bis 5 Jahren** handeln, bis es zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen kommt.

Zur Definition von „Industrieller Forschung“ siehe auch [Anhang I](#).

5.3 Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?

Das Konsortium muss **zumindest** aus **einem wissenschaftlichen Partner** und **zumindest** aus **einem Verwertungspartner** bestehen. Die Anzahl der beteiligten Partner ist nicht eingeschränkt.

Die wissenschaftlichen Partner müssen das Recht haben, die Ergebnisse ihrer im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

Das **Konsortium** bestimmt einen Partner als Konsortialführer, der als Einreicher des Förderungsansuchens gilt und als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

5.4 Wer übernimmt die Konsortialleitung?

Die Rolle des Konsortialführers kann nur von einem Partner mit Sitz in Österreich übernommen werden.

Grundsätzlich kann jeder der beteiligten Konsortialpartner die Konsortialleitung und Antragstellung übernehmen; in der Praxis bewährt hat sich jedoch die Einreichung durch den wissenschaftlichen Partner, da bei diesem der überwiegende Teil der Kosten anfällt.

5.5 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Die Konsortialleitung ist für das gesamte Projektmanagement verantwortlich, sie erhält die Förderung.

Der Konsortialführung obliegt die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung und Übermittlung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.

die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

5.6 Was sind die Pflichten der Verwertungspartner?

Die beteiligten Firmen stellen ihren Kostenanteil (In-kind-Leistung) dar **und** sie verpflichten sich zur **Zahlung der Restfinanzierung** der wissenschaftlichen Partner in Form einer **Barleistung**.

Auch bei den Firmen muss Prüf- und Evaluierungsmöglichkeit durch die FFG gegeben sein!

5.7 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

5.7.1 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

Förderbar bzw. teilnahmeberechtigt sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen.

5.7.2 Wer kann wissenschaftlicher Partner sein?

Bei den wissenschaftlichen Partnern eines BRIDGE1 Projektes muss es sich jedenfalls um eine Forschungseinrichtung gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), lit. 2.2.d) handeln.

Darüber hinaus muss der wissenschaftliche Projektpartner nachweislich befähigt sein, **hochwertige wissenschaftliche Forschung** auf dem projektrelevanten Gebiet durchzuführen. Dies können etwa Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen oder F&E- Unternehmen sein.

F&E- Unternehmen können nur dann als wissenschaftliche Partner beteiligt sein, wenn sie die Projektergebnisse nicht im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit verwerten können und sie sonst alle Voraussetzungen einer Forschungseinrichtung erfüllen.

Die **Qualifikation** des/der wissenschaftlichen Kooperationspartners/in auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und in Bezug auf die projektspezifische Grundlagenforschung muss innerhalb des Antrages dargestellt und nachgewiesen werden. Einschlägige FWF- oder EU- geförderte Vorprojekte sind anzugeben.

5.7.3 Wer kann Verwertungspartner sein?

Verwertungspartner sind üblicherweise Unternehmen, die in der Lage sind, Projektergebnisse im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit **weiter zu entwickeln** und **verwerten** zu können.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Kooperationspartner Projektergebnisse im eigenen Unternehmen **anwendet**, jedoch keine eigentliche wirtschaftliche Verwertung beabsichtigt. Ist die wirtschaftliche Verwertung im Rahmen des Konsortiums möglich und auch angestrebt, so ergeben sich jedoch Vorteile in der Bewertung.

Fachverbände und Vereine sind keine geeigneten Verwertungspartner; für diese gibt es im Bereich der Kooperativen Forschung eigene Förderungsschienen.

5.7.4 Können auch Kompetenzzentren einreichen?

COMET- und K-Zentren sind prinzipiell antragsberechtigt.

Es muss sich bei dem Projekt allerdings um ein **neues Forschungsthema („Non-K-Bereich“)** handeln (die Abgrenzung zum bestehenden Forschungsprogramm muss entsprechend nachgewiesen werden!); nach Möglichkeit sollte es sich auch um Unternehmen handeln, die nicht bereits in das Kompetenzzentrum integriert sind.

Neu zustande gekommene Kooperationen haben Vorteile in der Bewertung!

5.7.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Bei der Beteiligung nicht österreichischer Institute oder Firmenpartner ist jedoch zu beachten, dass der **gesamte Anteil von ausländischen Beteiligungen 30 % des gesamten Projektaufwandes nicht übersteigen** darf.

Ausländische Organisationen können darüber hinaus als Subauftragnehmer involviert sein. Der Konsortialleiter muss jedenfalls ein Institut oder Unternehmen mit Sitz in Österreich sein.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Obergrenze für Personalgemeinkosten ausländischer Partner bei 20 % liegt. Weiters muss der Förderungsvertrag, der nur in Deutsch ausgestellt wird (Gerichtsstand ist Österreich), von allen Konsortialpartnern firmenmäßig gezeichnet werden!

5.8 Wie hoch ist die Förderung?

Die mögliche Förderungshöhe von Wissenschaftstransfer-Projekten liegt bei Zuschüssen **zwischen 60 % und max. 75 %** und erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen; die Förderung ist immer auf das Gesamtprojekt bezogen.

Bei den Projekten handelt es sich um **Industrielle Forschung** entsprechend dem F&E-Gemeinschaftsrahmen der EU. Die Beihilfenintensität für diese Projekte richtet sich ausschließlich nach der **Größe der beteiligten Unternehmen; Maßstab für die Bemessung der Förderungsobergrenze des Projektes ist jeweils das größte im Konsortium vertretene Unternehmen:**

- Der Höchstförderungssatz bei **Beteiligung von Großunternehmen** liegt bei **maximal 60 %** der Projektkosten.
- Bei einer Projektbeteiligung von **Mittleren Unternehmen** (max. 250 MA, max. € 50 Mio. Umsatz, max. € 43 Mio. Bilanzsumme) können die Kosten mit **max. 70 %** gefördert werden.
- Sind an dem Projekt ausschließlich **Kleine Unternehmen** (< 50 MA, < € 10 Mio. Umsatz, < € 10 Mio. Bilanzsumme) beteiligt, so kann die Beihilfenintensität **bis zu 75 %** der Projektkosten erreichen (siehe auch Beispiel-Berechnung im [Anhang II](#)).

5.9 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz **Kostenleitfaden** – unter <http://www.ffg.at/Kostenleitfaden> festgelegt.

Weiters gilt für Wissenschaftstransfer Projekte, dass Partner nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten dürfen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Kostenleitfadens Version 1.3 gelten folgende **abweichende und ergänzende Regelungen**:

- 1. Kosten für PostDocs und Dissertanten** werden in Höhe der jeweils **gültigen Sätze des FWF** akzeptiert (<http://www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html>). Bei Dissertationen können 40 h/Woche angesetzt werden. Es werden auch die Sätze des Kollektivvertrags für Universitätsbedienstete anerkannt.
- 2. Personal von Universitäten und ausgegliederten bzw. teilrechtsfähigen Forschungseinrichtungen**
Universitätsbedienstete werden aus dem Globalbudget der jeweiligen Universität bezahlt und sind keine Bundesbediensteten. Ausgegliederte Forschungseinrichtungen haben ebenfalls eine eigenständige Budgetverantwortung. Die allgemeinen Ausführungen bezüglich der Personalkostenermittlung gelten daher grundsätzlich auch für Universitäten und ausgegliederte Forschungseinrichtungen. Für **fix angestellte Vollzeit-Universitätsprofessoren** können maximal **300 h/Jahr bei Stundensätzen von maximal € 70,-** abgerechnet werden.
- 3. Patentkosten**
Kosten im Rahmen von Patentanmeldungen werden ausschließlich für KMU gefördert. Kosten für die Patentaufrechterhaltung und Patentkosten für Universitäten sind im Rahmen von BRIDGE nicht förderbar.
- 4. Personalkosten**
Bei **KU** kann für mitarbeitende GesellschafterInnen, die keine Personalkosten nachweisen können, ein **Pauschalstundensatz** von maximal € 35,- bzw. maximal € 58.800,- pro Jahr (inkl. Gemeinkostenzuschlagsatz) angesetzt werden.
5. Generell sind alle Kosten einzelnen **Arbeitspaketen** zuzuordnen (ausgenommen Patentkosten).
6. Ebenso wie Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten können auch ausländische Partner Personalgemeinkosten in Höhe von maximal 20 % abrechnen.

5.10 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium.

Hinsichtlich der Aufteilung der Verwertungsrechte gibt es keine speziellen Vorschriften. Es sind jedoch die Regelungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C323/01), insbesondere Punkt 3.2.2 einzuhalten. Demnach sind die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben ausgewogen auf die Partner aufzuteilen.

Es sollte jedenfalls bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind (vgl. 10.5.1 Konsortialvertrag).

Unabhängig von den Verwertungsrechten muss den wissenschaftlichen Partnern das **Recht zur Publikation** der Forschungsergebnisse eingeräumt werden!

5.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Jedes Wissenschaftstransfer-Projekt (Bridge 1 – Projekt) wird durch mindestens **1 internationalen wissenschaftlichen GutachterIn** und mindestens **1 FFG-internen GutachterIn** technisch-wissenschaftlich evaluiert. Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aspekte, welche vor allem die Verwertung und die Finanzierbarkeit des Projektes innerhalb des Konsortiums betreffen, durch **FFG-interne wirtschaftliche Gutachter** evaluiert. Die Evaluierung erfolgt nach vorgegebenen Kriterien.

5.11.1 Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung
- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Förderkriterien – Erläuterungen	
1. Qualität des Vorhabens	
Innovationsgehalt in Relation zum state of the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? • Ist die Projektidee innovativ? • Wie stufen Sie den Innovationsgehalt des Antrags in Relation zum Stand der Forschung/ des Wissens ein?
Wissenschaftliche Exzellenz, Originalität	<ul style="list-style-type: none"> • Wie beurteilen Sie die Qualität der Problemlösung? Handelt es sich um ein überdurchschnittlich gutes wissenschaftliches Projekt • Ist ein wissenschaftlicher Mehrwert gegeben, und dadurch Vorbildcharakter vorhanden?
Angemessenheit der Methodik, Qualität der Problemlösung	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Ziele klar beschrieben? • Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden der Problemstellung adäquat und dem aktuellen Stand des Wissens entsprechend? Sind die Ziele mit anderen Mitteln schneller/besser erreichbar?
Angemessenheit von Kosten- und Arbeitsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? Lassen sich die Arbeiten innerhalb des angegebenen Zeithorizonts durchführen • Ist der geplante Kostenaufwand der Problemstellung angemessen und plausibel? Ist die gegebenenfalls anzuschaffende materielle Infrastruktur notwendig?

2. Ökonomisches Potential und Verwertung	
Verwertungspotential/Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzieller Kundennutzen - wie hoch ist das Marktpotenzial aus heutiger Sicht einzuschätzen (Zeithorizont 3- 5 Jahre)?
Markterfahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Hat der Verwertungspartner bereits Erfahrungen am Zielmarkt?
3. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligte	
Qualifikation der Forscher	<ul style="list-style-type: none"> • Wie sind die Forscher/innen auf dem konkreten Sachgebiet qualifiziert? Sind wissenschaftliche Vorarbeiten und Publikationen dargestellt und ausreichend vorhanden?
Technisches Projektmanagement und Umsetzungskompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die für das Vorhaben erforderlichen organisatorischen Kompetenzen durch die Partner im Konsortium abgedeckt und im Förderungsansuchen dargestellt? • Wie ist die Umsetzungskompetenz zu bewerten?
Projektressourcen (Personal und technische Ausstattung)	<ul style="list-style-type: none"> • Wie sind die Personalressourcen und die technische Ausstattung für die Durchführung des Projektes einzustufen?
Finanzierungsmöglichkeit des Bridge-Projektes	<ul style="list-style-type: none"> • Können die beteiligten Unternehmen das Projekt restfinanzieren?
4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das Programm	
Grundlagennähe	<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechen die geplanten Arbeiten der Forschungskategorie (industrielle Entwicklung)?
Brückenschlag	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um grundlagennahe Forschungstätigkeiten, deren Anstoß und Ursprung von Seiten der wissenschaftlichen Partner stammt oder handelt es sich eher um Auftragsforschung?
Zukunftsperspektive/strukturelle Effekte	<ul style="list-style-type: none"> • Lässt die Zusammenstellung von wissenschaftlichen Partnern und Unternehmen eine längerfristige Zusammenarbeit erwarten? • Kommt es im Rahmen der Projektarbeiten zu einem effektiven und nachhaltigen Wissenstransfer (auch auf personeller Ebene), aus dem beide Partner zukünftig Nutzen ziehen können?
Qualität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich um eine neu zustande gekommene, unabhängige Partnerschaft oder besteht seit langem ein Naheverhältnis der Firma zu dem Institut?
Genderrelevanz	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender Aspekte (z.B. unterschiedliches Nutzungsverhalten, körperliche Unterschiede) bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt? Gibt es positive Folgewirkungen? • Trägt die Organisation des Projektteams zur Steigerung von geschlechterspezifischer Ausgewogenheit bei? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.]

5.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt und inhaltlich abgegrenzt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und/oder inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben.

Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu erfolgen.

Grundsätzlich gibt es **keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl gleichzeitig eingereichter oder durchgeführter Projekte**. Im Zuge der Projektevaluierung wird jedoch die Größe und Kapazität der jeweiligen Institution in Relation zu den beantragten Vorhaben geprüft.

5.13 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der OeAWI - Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (mehr: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z. B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

6 ABLAUF DER EINREICHUNG

6.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall wird unter <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx> bereitgestellt.

6.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG verpflichtet sich gegenüber dem/der FörderungswerberIn, alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen.

Im Rahmen der Berichtspflichten der FFG an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrag, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

6.3 Was ist bei der Erstellung der Einreichunterlagen noch zu beachten?

6.3.1 Projektbeginn

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist **nach Einreichung** des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich

festgelegten Laufzeit des Projektes, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Bis zum Datum der Förderungsentscheidung besteht jedoch das Risiko, dass das Projekt abgelehnt wird, oder unter Auflagen gefördert wird, welche den ursprünglichen Projektplan ändern. Üblicherweise startet die überwiegende Anzahl der Projekte daher nicht vor Bekanntgabe der Förderungsentscheidung durch die FFG.

6.3.2 Länge des Antrags? Deutsch oder Englisch?

Der Antrag sollte in Deutsch abgefasst sein, wird aber auch in englischer Sprache akzeptiert. Ausgenommen hiervon ist die Zusammenfassung im eCall Online-Formular. Die beiden Felder „**Projektkurzbeschreibung**“ und „**Wirtschaftliche Bedeutung/Verwertungspotenzial**“ müssen in **Deutsch** abgefasst werden.

Die Projektbeschreibung (Pkt. 1-3) ist formal auf **20 Seiten** begrenzt!

7 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Nach der Einreichung werden die Anträge in den nachfolgenden Wochen von externen ExpertInnen und FFG-internen GutachterInnen evaluiert.

Mit einer Förderungsentscheidung ist nach etwa **drei Monaten** zu rechnen.

7.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Eine Checkliste zu den formalen Kriterien befindet sich im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

7.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 5.11 angeführten Kriterien und erfolgt durch FFG-interne GutachterInnen und internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Auf Basis der fachlichen Gutachten werden die Projekte innerhalb eines **Bewertungsgremiums** (BRIDGE-Beirat) diskutiert und ein Fördervorschlag (einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen) erstellt.

7.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die fachlichen Förderungsentscheidungen werden vom zuständigen Beirat der FFG-Basisprogramme getroffen, der auch vor allem auf die budgetäre Deckung der

Vorschläge zu achten hat. Der Beirat stützt sich bei seiner Entscheidung auf die Empfehlung des Bewertungsgremiums.

Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt der Geschäftsführung der FFG und wird grundsätzlich auf Grundlage der fachlichen Entscheidung des Beirates der FFG Basisprogramme einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen getroffen.

8 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

8.1 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Antragsteller **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

8.2 Was tun im Fall einer Ablehnung?

Die Entscheidung über die Ablehnung wird dem Antragsteller **unmittelbar nach der Entscheidungssitzung per eCall** mitgeteilt.

Der Konsortialleiter erhält **per Post** ein ausführliches Schreiben, in dem die für die Ablehnung maßgeblichen Gründe angeführt sind.

In der Regel ist aus dem Schreiben erkennbar, ob es sinnvoll ist, unter Erfüllung gewisser Bedingungen bzw. Änderungen an der Projektkonfiguration, ein erneutes Förderungsansuchen in einer der nächsten Ausschreibungen zu stellen.

8.3 Wiedereinreichung

Eine Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags ist grundsätzlich immer möglich.

Bitte beachten Sie aber, dass **bei einer Wiedereinreichung die Kritikpunkte**, die die ursprüngliche Ablehnung begründet haben, **ausgeräumt sein sollten!**

Bei allen Wiedereinreichungen wird zusätzlich zu einem neuen externen Gutachter auch der/die erstbefasste GutachterIn wieder um Stellungnahme gebeten.

Die Einreichung eines (nahezu) unveränderten Antrags ist daher nicht zielführend.

Zusätzlich muss bei einer Wieder- oder Neueinreichung in einem **separaten Dokument** (weiterer Dateianhang im eCall) auf die Kritikpunkte eingegangen werden, bzw. die Änderungen herausgearbeitet werden (Formalkriterium).

8.4 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**). Akzeptieren **alle KonsortialpartnerInnen** die in dem Entwurf angeführten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist, so kommt der Förderungsvertrag zustande. Dieser wird elektronisch via eCall und postalisch übermittelt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

8.5 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Auflagen oder Bedingungen formuliert und Vertragsbestandteil werden. Diese dienen dazu, den gewünschten Projekterfolg sicherzustellen und damit den effizienten Einsatz von Förderungsmitteln zu garantieren. Beispiele für solche Bedingungen und Auflagen sind die Sicherstellung der Restfinanzierung, der Nachweis von Anstellungsverhältnissen von ProjektmitarbeiterInnen, der Nachweis der Unternehmensgründung, Hinweise zu Kostenstruktur, Kostenkürzungen, etc.

8.5.1 Konsortialvertrag

Grundsätzlich ist bei Wissenschaftstransfer-Projekten **vor Projektstart** ein Konsortialvertrag zwischen den Partnern zu errichten.

Von der Konsortialführung ist daher vor Auszahlung der 2. Rate zu bestätigen, dass ein von allen Partnern **rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag bei der Konsortialführung vorliegt**.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen. Im Besonderen müssen folgende Punkte geregelt sein:

Arbeitsaufteilung, Kostenaufteilung, Finanzierung des Projektes (gemäß Fördervertrag), Verwertungs- und Publikationsrechte an den Projektergebnissen, Sicherstellung der Prüfmöglichkeit der Kosten bei allen Partnern durch die FFG

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag** (www.ffg.at/konsortialvertrag). Diese Vorlage ist allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.

8.6 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der **ersten Rate**.

Weitere Raten werden gemäß **Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten **Zwischenberichte** (inklusive **Zwischenabrechnung**) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des im Vertrag festgelegten Ratenauszahlungsplans überwiesen. Entsprechen die durchgeführten Arbeiten und die verbrauchten Kosten dem Projektplan und sind etwaige Auflagen erfüllt, so wird die Folgerate innerhalb der nächsten Wochen angewiesen.

Lässt der Zwischenbericht auf **Verzögerungen im Projektfortschritt** schließen bzw. sind die Kosten nicht plangemäß verbraucht worden, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema			
Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

8.7 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via eCall** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via eCall** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen.

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ (www.ffg.at/Kostenleitfaden) festgelegt.

8.8 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der schriftlichen Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt **via eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht hochgeladen werden.

8.8.1 Änderungen im Konsortium

Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden. Im Falle einer Änderung in der **Konsortialpartnerstruktur** wird von der FFG geprüft, inwieweit die Förderungsbarkeit des Gesamtprojekts noch gegeben ist.

8.8.2 Förderungszeitraum

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** ist während der Laufzeit des Projektes (incl. Berichtszeitraum) im Zuge eines Zwischenberichts und einer Zwischenabrechnung (per eCall) zu beantragen, da das Ansuchen im Kontext mit dem aktuellen Projektstand und dem ursprünglichen Projektplan betrachtet werden muss.

Umgekehrt ist auf Antrag auch eine **Projektverkürzung** (z. B. früherer Projektabschluss, bereits früh absehbare starke Kostenüberschreitung) möglich.

8.9 Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?

Kann ein Projekt aufgrund technischer Probleme bzw. aufgrund eines technischen Fehlschlags, auch nicht durch Veränderungen der Projektconfiguration, bis zum ursprünglich geplanten Projektende fortgeführt werden, so muss das Projekt **vorzeitig beendet** werden. Dies erfolgt durch Mitteilung an die FFG und durch Legung eines fachlichen Endberichts und einer Endabrechnung.

Falls im Verhältnis zu den angefallenen Projektkosten bereits zu viel an Förderungsmitteln von der FFG ausbezahlt wurde, müssen diese Mittel (mit Zinsen) zurückbezahlt werden.

8.10 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes** und der **Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der **widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel** durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der Rechnungsprüfung werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt** und geprüft, ob die **Restfinanzierung** der Unternehmenspartner in der vorgesehenen Höhe an die wissenschaftlichen Projektpartner erfolgt ist.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

8.11 Wann müssen Förderungsmittel zurückgezahlt werden?

Wird ein Projekt plangemäß abgewickelt, d.h. wurden die Gesamtkosten bereits im Förderungsansuchen realistisch angesetzt und durch die vorgesehenen und dokumentierten Tätigkeiten und Zahlungen für andere vertraglich akzeptierte Projektkosten im

Zuge der Durchführung des Projektes erreicht, so kommt es in der Regel zu keinen Rückforderungen von Förderungsmitteln.

Rückzahlungsgründe sind beispielsweise die **unvollständige** oder **unrichtige** Information an die FFG über wesentliche Umstände, fehlende Restfinanzierung der Unternehmenspartner, die **Vernachlässigung der Berichtspflichten, nicht genehmigte wesentliche Änderungen im Projektablauf**, etc. (weitere Details siehe Allgemeine Förderungsbedingungen <http://www.ffg.at/Allgemeine-Richtlinien>).

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Nationale Rechtsgrundlage für das Programm sind die Richtlinien für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FFG Richtlinien) gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG-G) des/der BundesministerIn für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. 5. 2008 GZ BMVIT-609.986/0005– III/I2/2008 und des/der BundesministerIn für Wirtschaft und Arbeit vom 9. 5. 2008 GZ-BMWA-98.310/0032-C1/10/2008).

Europarechtliche Grundlage ist der GEMEINSCHAFTSRAHMEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN FÜR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND INNOVATION (2006/C 323/01) in der jeweils geltenden Fassung.

(Link: <http://www.ffg.at/Allgemeine-Richtlinien>)

10 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Förderungsmöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Intelligente Produktion Themenspezifische Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten für Unternehmen, Forschungseinrichtungen et al.	Mag. Alexandra Kuhn T (0)5 7755 – 5082, E alexandra.kuhn@ffg.at DI (FH) Reinhard Pacejka MSc T (0)5 7755 – 5084, E reinhard.pacejka@ffg.at	www.ffg.at/intelligente-produktion
Basisprogramm Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Karin Ruzak T (0)5 7755 – 1507, E karin.ruzak@ffg.at	www.ffg.at/basisprogramm
Strukturprogramme COMET Zentren	DI Otto Starzer T (0)5 7755 – 2101, E otto.starzer@ffg.at T (0)5 7755 – 2102, E ingrid.fleischhacker@ffg.at	www.ffg.at/content/strukturprogramme
Talente: FemTech Dissertationen	Mag. Gabriela Christler T (0)5 7755 – 2706, E gabriela.christler@ffg.at	www.ffg.at/femtech-dissertationen
Talente finden: Forscherinnen und Forscher - Ausschreibung Karriere-Grants	Mag. Christine Kreuter T (0)5 7755 – 2709, E christine.kreuter@ffg.at	www.ffg.at/karriere-grants/ausschreibung
Förderungsmöglichkeiten international	Kontakt	Link
EUREKA Programmunabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Dr. Olaf Hartmann T (0)5 7755 – 4902, E olaf.hartmann@ffg.at	http://www.eurekanetwork.org/in-your-country

11 ANHANG I: WAS BEDEUTET „INDUSTRIELLE FORSCHUNG“

Die Forschungskategorie „**Industrielle Forschung**“ **kennzeichnet sich durch:**

- besonders hohen Innovationsgehalt
- erhöhtes Entwicklungsrisiko
- an die Forschungskategorie „Grundlagenforschung“ anschließend
- Marktferne

Industrielle Forschung

„Industrielle Forschung“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

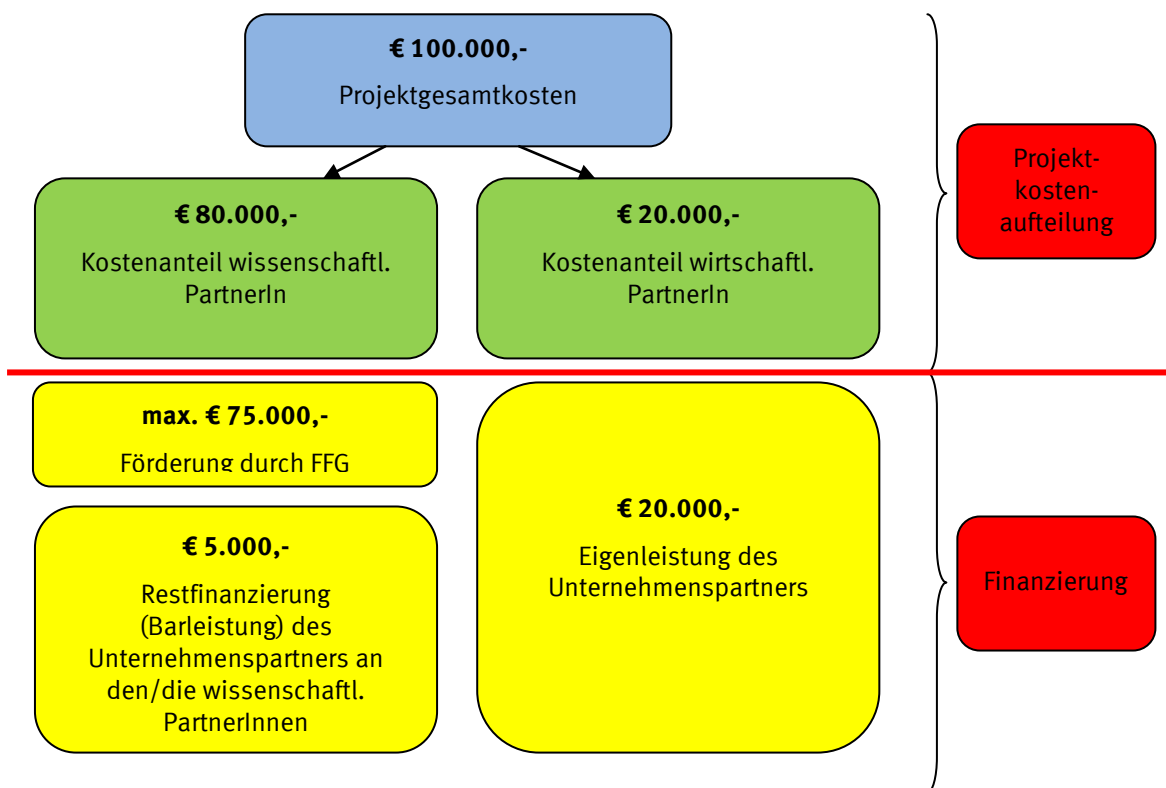
- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototypen im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?
- Haben Forschungseinrichtungen einen hohen Anteil an den Gesamtkosten?

12 ANHANG II: Beispielrechnungen

12.1 Kleine Unternehmen (KU)

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- bei die wissenschaftlichen PartnerInnen € 80.000,- Kosten haben, die VerwertungspartnerInnen € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei ausschließlicher Beteiligung von Kleinen Unternehmen max. € 75.000,-.

Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist eine Barleistung des/r Verwertungspartner in Höhe von € 5.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistung erhalten die Unternehmen keine Förderung.



12.2 Mittlere Unternehmen (MU)

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen PartnerInnen € 80.000,- Kosten haben, die VerwertungspartnerInnen € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von mindestens einem Mittleren Unternehmen (und keinem Großunternehmen) max. € 70.000,-.

Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist eine Barleistung der Verwertungspartner in Höhe von € 10.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistungen erhalten die VerwertungspartnerInnen keine Förderung.

12.3 Großunternehmen (GU)

Wenn bei Gesamtkosten von € 100.000,- die wissenschaftlichen PartnerInnen € 80.000,- Kosten haben, die VerwertungspartnerInnen € 20.000,-, so beträgt die Förderung durch die FFG bei Beteiligung von mindestens einem Großunternehmen max. € 60.000,-.

Um die Kosten der Forschungseinrichtungen abzudecken, ist eine Barleistung des/r Unternehmen in Höhe von € 20.000,- erforderlich. Für die eigenen Personal- und Sachleistung erhalten die VerwertungspartnerInnen keine Förderung.

13 Anhang III: Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) **Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.**

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnenutzen“).

ad 2) **Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.**

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.